

## **Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz vom 5. Dezember 2014**

Auf der Grundlage des § 152 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz am 23. November 2015 folgende Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz vom 5. Dezember 2014 beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung der Verbandssatzung**

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz vom 5. Dezember 2014 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der WAZV ist Träger der Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet; nicht jedoch im Gebiet der Stadt Parchim und im Gebiet der Stadt Plau am See nur für die Ortsteile Karow und Leisten.“

2. § 7 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„In Angelegenheiten der Schmutzwasserbeseitigung ist der Vertreter der Stadt Parchim nicht und der Vertreter der Stadt Plau am See nur für die Ortsteile Karow und Leisten entsprechend der damit verbundenen Einwohnerzahl stimmberechtigt.“

3. § 7 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

"Maßgebend sind die zuletzt zum 30. Juni vom Statistischen Landesamt M-V fortgeschriebenen Einwohnerzahlen vom 1. Januar des folgenden Jahres an."

4. Hinter § 16 Abs. 4 wird ein neuer Absatz 5 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„Der im Rahmen des Auseinandersetzungsvertrages zu regelnde Nachteilsausgleich hat sich in entsprechender Anwendung des § 11 der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung des Landes M-V (KV-DVO) an der Anzahl der von der Aufgabenrückübertragung betroffenen Einwohner zu orientieren und für Abschreibungen und sonstige betriebliche Aufwendungen einen Ausgleichszeitraum von zehn Jahren zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Personalkosten gilt § 20 Abs. 3 Satz 5 und 6 KV-DVO entsprechend, allerdings ist die Anzahl der auszugleichenden Mitarbeiterstellen bei Überschreiten der ersten Nachkommastelle um den Wert 1 stets auf volle Stellen aufzurunden.“

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2016 in Kraft.

Ausgefertigt: Parchim, 16.12.2015



Dieter Eckert  
Verbandsvorsteher



Die vorstehende Satzung wurde am 26.11.2015 dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.